

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

zum Bebauungsplan

„Heidackerweg Nord“

in Rudersberg-Schlechtbach

Auftraggeber: Gemeinde Rudersberg
Bauamt
Backnanger Straße 26

73635 Rudersberg
Tel. 07183 3005-50, Fax 07183 3005-92
E-Mail: r.schaal@rudersberg.de

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

Mitarbeit: Jörg Daiss

Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Ableitung von Maßnahmen.....	1
2	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	2
2.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	2
2.1.1	Vermeidungsmaßnahme V 1.....	2
2.1.1.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).	2
2.1.1.2	Maßnahme: Schutz von Einzelbäumen vor möglichen baubedingten Beeinträchtigungen	2
2.1.2	Vermeidungsmaßnahme V 2.....	2
2.1.2.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	2
2.1.2.2	Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum.....	2
2.1.3	Vermeidungsmaßnahme V 3.....	2
2.1.3.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	2
2.1.3.2	Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten	2
2.1.4	Vermeidungsmaßnahme V 4.....	3
2.1.4.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	3
2.1.4.2	Maßnahme: Umweltbaubegleitung vor Beginn von Sanierungs- bzw. Abbrucharbeiten	3
2.1.5	Vermeidungsmaßnahme V 5.....	3
2.1.5.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	3
2.1.5.2	Maßnahme: Umhängung Nistkästen	3
2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	3
2.2.1	CEF-Maßnahme CEF 1.....	3
2.2.1.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	3
2.2.1.2	Maßnahme: Anbringen von Nistkästen - Baumhöhlenbrüter.....	3
2.2.2	Maßnahme CEF 2	5
2.2.2.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	5
2.2.2.2	Maßnahme: Anbringung von Nisthilfen - Gebäudebrüter	5
2.2.3	Maßnahme CEF 3	6
2.2.3.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	6
2.2.3.1	Maßnahme: Errichten von Fledermausquartieren - Spaltenquartiere	6
2.2.4	CEF-Maßnahme CEF 4.....	8
2.2.4.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	8
2.2.4.2	Maßnahme: Wiederherstellung und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen	8
2.2.5	CEF-Maßnahme CEF 5.....	11
2.2.5.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	11
2.2.5.2	Maßnahme: Anbringen von Nistkörben - Mäusebussard	11
3	Fazit	11
4	Literatur.....	12

1 Ableitung von Maßnahmen

Auf Grundlage der Ergebnisse der Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse mit ergänzender Erfassung gebäudebewohnender Fledermäuse sowie Gebäudebegehung (WERKGRUPPE GRUEN 2019) und des Tierökologischen Gutachtens (WERKGRUPPE GRUEN 2020) zum Bebauungsplan „Heidackerweg Nord“ in Rudersberg-Schlechtbach wurden artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt.

Als artenschutzrechtlich relevant im Sinne des § 44 BNatSchG sind hierbei Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrerer Brutvogelarten, Fledermäusen sowie holzbewohnender Käferarten. Weiterhin relevant sind Störungen bzw. eine mögliche Tötung oder Verletzung der vorgenannten Arten.

Im Folgenden werden Maßnahmen zu Vermeidung oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dargelegt. Für die Brutvogelarten, Fledermausarten und holzbewohnenden Käferarten sind die Maßnahmen ausreichend um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

2 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach dem tatsächlichen Eingriffsumfang.

Die folgenden Maßnahmen werden in den Bebauungsplan "Heidackerweg-Nord" (Gemeinde Rudersberg, 2020) übernommen.

2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

2.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 1

2.1.1.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).*

Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten.

2.1.1.2 Maßnahme: Schutz von Einzelbäumen vor möglichen baubedingten Beeinträchtigungen

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten.

Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs vor. Die Einzelbäume sind durch Brettermantel bzw. flächige Bestände durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind der Gemeinde Rudersberg Pläne zum Baumschutz vorzulegen bzw. die Maßnahmen abzustimmen.

2.1.2 Vermeidungsmaßnahme V 2

2.1.2.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baumhöhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten in Niststätten in den Gehölzbeständen im Untersuchungsgebiet.

2.1.2.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum

Eine Rodung der nicht zu erhaltenden Gehölze im Untersuchungsgebiet ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten).

2.1.3 Vermeidungsmaßnahme V 3

2.1.3.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung von Vogel- und Fledermausarten in Gebäuden.

2.1.3.2 Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten

Der Abbruch der Gebäude ist nur im Zeitraum vom 01. November bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermäusen), da ein Vorhandensein von Winterquartieren auszuschließen ist. Dabei sind Fassadenteile, Dachabdeckungen und Mauern vorsichtig abzutragen.

2.1.4 Vermeidungsmaßnahme V 4

2.1.4.1 **Konflikt:** Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung von Vogel- und Fledermausarten in Gebäuden.

2.1.4.2 **Maßnahme: Umweltbaubegleitung vor Beginn von Sanierungs- bzw. Abbrucharbeiten**

Die Gebäude sind im Zuge von Sanierungs- bzw. Abbrucharbeiten auf eine Belegung durch Fledermäuse und Gebäudebrüter hin zu untersuchen, um sicherzustellen, dass keine belegten Quartiere vorhanden sind. Hierfür wird sichergestellt, dass die Gebäude zugänglich sind.

2.1.5 Vermeidungsmaßnahme V 5

2.1.5.1 **Konflikt:** Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung nistkastenbewohnender Vogelarten im Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes.

2.1.5.2 **Maßnahme: Umhängung Nistkästen**

Die vorhandenen Nistkästen, die an von Fällarbeiten betroffenen Bäumen hängen, sind zu säubern und an anderer Stelle im näheren Umfeld (Bäume auf dem Flst. Nr. 697) wieder aufzuhängen. Ist der Zustand der Nistkästen marode werden sie durch einen gleichwertigen Kasten ersetzt.

2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

2.2.1 CEF-Maßnahme CEF 1

2.2.1.1 **Konflikt:** Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogel- und Fledermausarten bei Verlust von Niststätten in den vorhandenen Gehölzbereichen.

2.2.1.2 **Maßnahme: Anbringen von Nistkästen - Baumhöhlenbrüter**

Die maximal notwendige Anzahl von Vogel- bzw. Fledermauskästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten vorhandenen Brutplätze der Brutvogelarten bzw. der für Fledermäuse vorhandenen Quartierstätten (potenzielle Sommer- und Wochenstubenquartiere).

Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang sind im Untersuchungsgebiet vier Bäume (Obsthochstämme) vorhanden, die Brutplätze von Vogelarten bzw. potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können. In einem von ihnen fand nachweislich im Untersuchungsjahr 2020 eine Brut von Vogelarten statt. Es sind verschiedene Nisthöhlentypen (Vögel und Fledermäuse) entsprechend der zu fördernden Arten (Referenzprodukte Firma Schwegler) zu verwenden.

Für das Anbringen von Nistkästen sind die vorhandenen Bäume auf den Streuobstwiesen-Grundstücken im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes (Flste. Nrn. 683 und 697, Gemarkung Rudersberg-Schlechtbach, Gewinn „Gemeindacker“) geeignet.

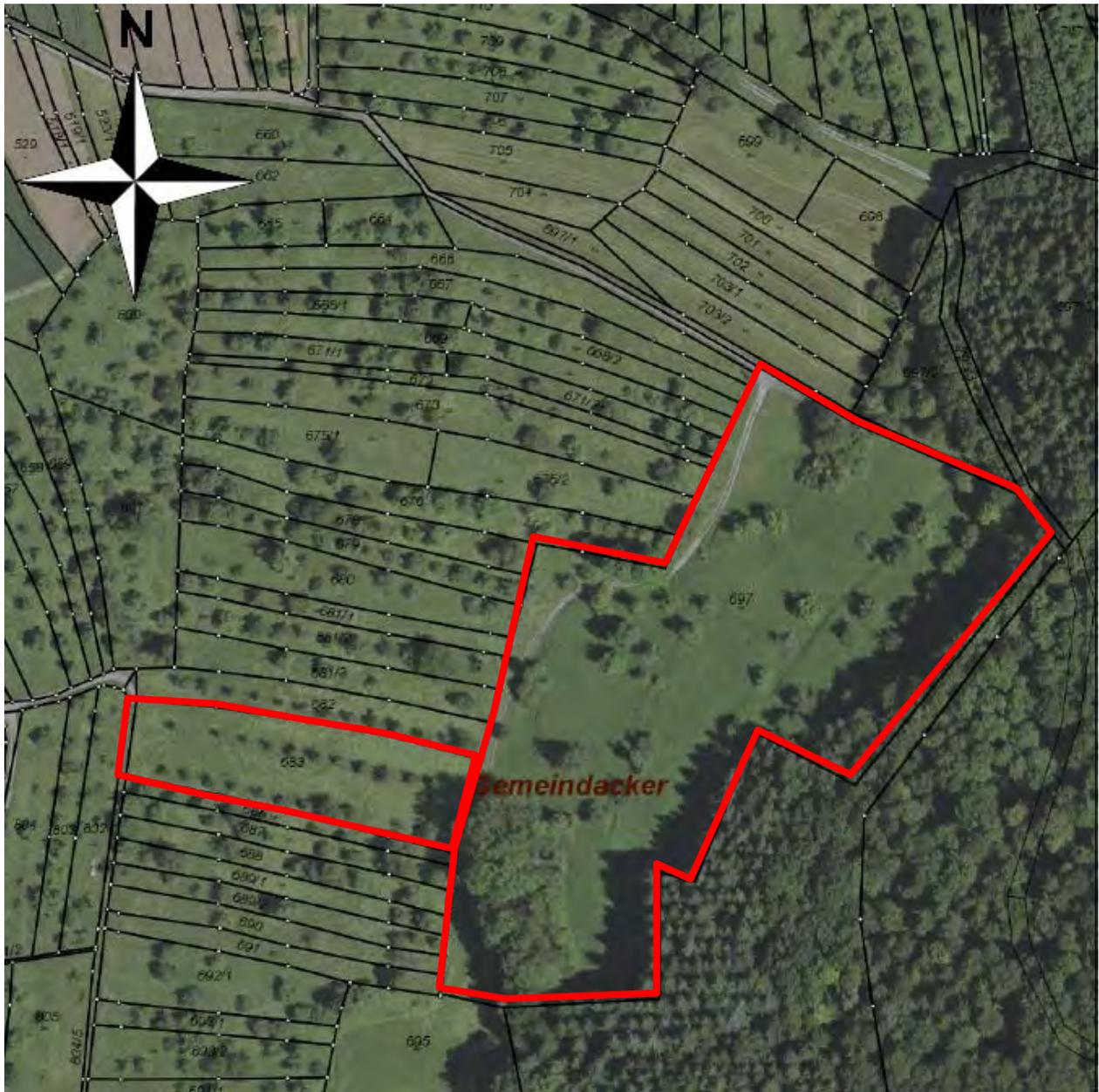


Abb. 1: Flste. Nrn. 683 und 697, Gemarkung Rudersberg-Schlechtbach im Gewinn „Gemeindacker“



Abb. 2: Flst. Nr. 683 von Nordosten



Abb. 3: Flst. Nr. 697 von Norden

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Mindesthöhe 3 m, ein freier Einflug muss gewährleistet sein
- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 7 Nistkästen, z.B. Schwegler Typ 1 B, Ø 32 mm
- Anbringen von 4 Nistkästen, z.B. Schwegler Typ 1 B, Ø 26 mm
- Anbringen von 1 Nistkästen, z.B. Schwegler Typ Halbhöhle 2 H
- Anbringen von 5 Nistkästen, z.B. Schwegler Typ Starenhöhle 3 SV, Ø 45 mm
- Anbringen von 3 Nistkästen, z.B. Schwegler Typ Kleiberhöhle 5 KL
- Anbringen von 6 Fledermauskästen, z.B. Schwegler Typ 1 FD

Die vorhandenen Nistkästen, die an von Fällarbeiten betroffenen Bäumen und an vom Abbruch betroffenen Gebäuden hängen, sind zu säubern und an anderer Stelle wieder aufzuhängen. Ist der Zustand der Nistkästen marode werden sie durch einen gleichwertigen Kasten ersetzt.

2.2.2 Maßnahme CEF 2

2.2.2.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) von Vogelarten an Gebäuden im Plangebiet. Betroffene Arten: Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*).

2.2.2.2 Maßnahme: Anbringung von Nisthilfen - Gebäudebrüter

Die maximal notwendige Anzahl von Nistkästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten vorhandenen Brutplätze der Brutvogelarten. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang gibt es im Plangebiet ein Brutpaar. Es ist ein Nisthöhlentyp entsprechend der zu fördernden Art (Referenzprodukte Firma Schwegler) zu verwenden.

Für das Anbringen von Nistkästen für den Hausrotschwanz ist das Gebäude Heidackerweg 1, auf dem Flst. Nr. 580, Gemarkung Rudersberg-Schlechtbach zu priorisieren.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Mindesthöhe 3 m, freier Einflug muss gewährleistet sein
- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)

- Anbringen von 3 Nistkästen für gebäudebrütende Vogelarten, z.B. Schwegler Typ Halbhöhle 2 HW
- Anbringen von 1 Nistkasten für Turmfalken, z.B. Schwegler Typ Turmfalkennisthöhle Nr. 28



Abb. 4: Landwirtschaftliches Gebäude im näheren Umfeld im Gewann „Heide“, Flst. Nr. 645/1, Gemarkung Rudersberg-Schlechtbach: Nistkasten für Turmfalken an der Ostseite

Monitoring

Die Nistkästen sind regelmäßig einmal jährlich in der Zeit von Oktober bis März zu kontrollieren und zu reinigen. Die jährliche Pflege und Wartung beinhaltet sowohl die sorgfältige Reinigung der Quartiere als auch ggf. deren Reparatur. Sollte sich ein Kasten oder dessen Aufhängung nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden, ist dieser zu ersetzen. Sollten bei der jährlichen Kontrolle andere Tierarten in den Nistkästen angetroffen werden (z.B. Hornissen, Wespen, Hummeln, Siebenschläfer, etc.), sind diese im Kasten zu belassen und nicht zu stören. Werden bei der jährlichen Kontrolle verendete Tiere in den Kästen gefunden, sind diese umgehend einem Spezialisten zur Untersuchung der Todesursache zu übergeben. Zur Erleichterung der Ursachensuche muss eine Kotprobe aus dem Kasten entnommen werden.

Im Rahmen der Kontrolle ist zu beobachten und zu dokumentieren, ob die aufgehängten Quartiere angenommen werden. Stellt sich heraus, dass ein Kasten nach längerer Zeit immer noch „unberührt“ ist, so muss ein neuer, besser geeigneter Standort gefunden werden.

2.2.3 Maßnahme CEF 3

2.2.3.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) von Fledermausarten in Gebäuden im Plangebiet. Betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

2.2.3.1 Maßnahme: Errichten von Fledermausquartieren - Spaltenquartiere

Aufgrund der Belegung von Gebäuden im Untersuchungsgebiet durch Fledermäuse sind zwei Spaltenquartiere an einem geeigneten Gebäudestandort anzulegen.

Die Maßnahme ist in nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

- Errichten von zwei dauerhaften Spaltenquartieren im Dachstuhl des Gebäude Heidackerweg 1, Flst. Nr. 580, Gemarkung Rudersberg-Schlechtbach (siehe Abb. 5. Im Dach bzw. den Fassaden sind insgesamt vier geeignete Öffnungen an zwei unterschiedlichen Fassadenseiten anzubringen, z.B. Lüftergaube mit Einflugöffnung bzw. Einflugöffnung am Giebel unter dem First.



Abb. 5: Gebäude Heidackerweg 1, Flst. Nr. 580, Gemarkung Rudersberg-Schlechtbach von Süden: Nistkästen für Hausrotschwanz und Fledermausquartiere

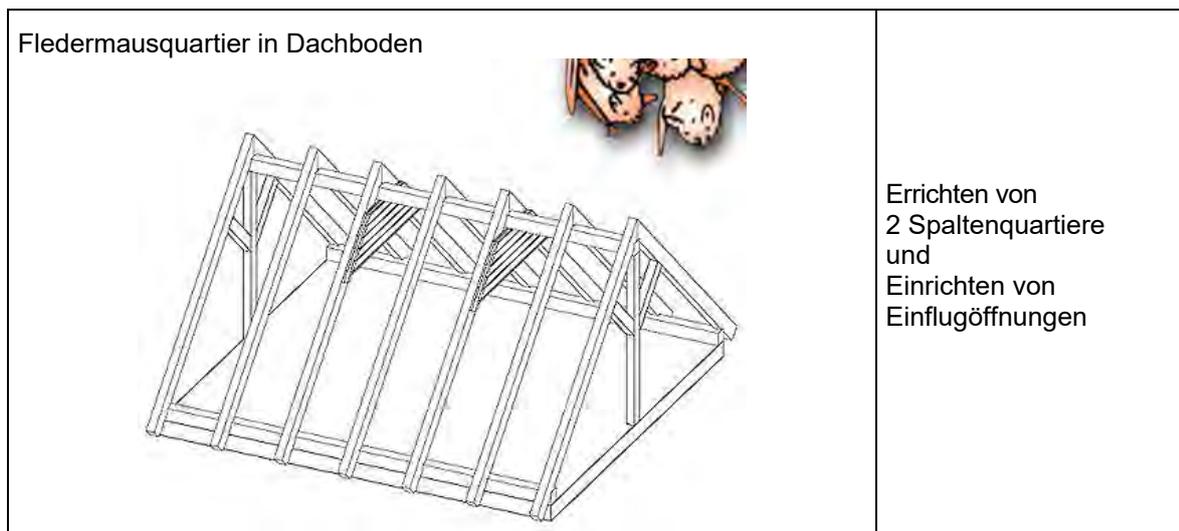


Abb. 6: Maßnahme CEF 3 „Errichten von Fledermausquartieren – Spaltenquartiere“ (DIETZ & WEBER, 2000)

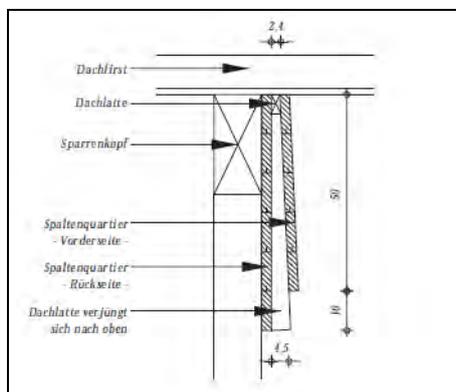


Abb. 7: Schnitt (DIETZ & WEBER, 2000)

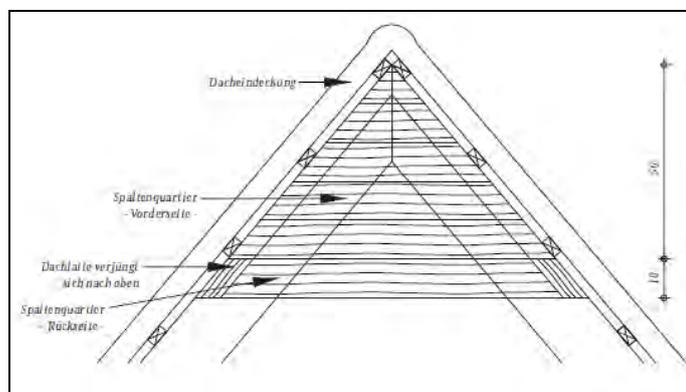


Abb. 8: Vorderansicht (DIETZ & WEBER, 2000)

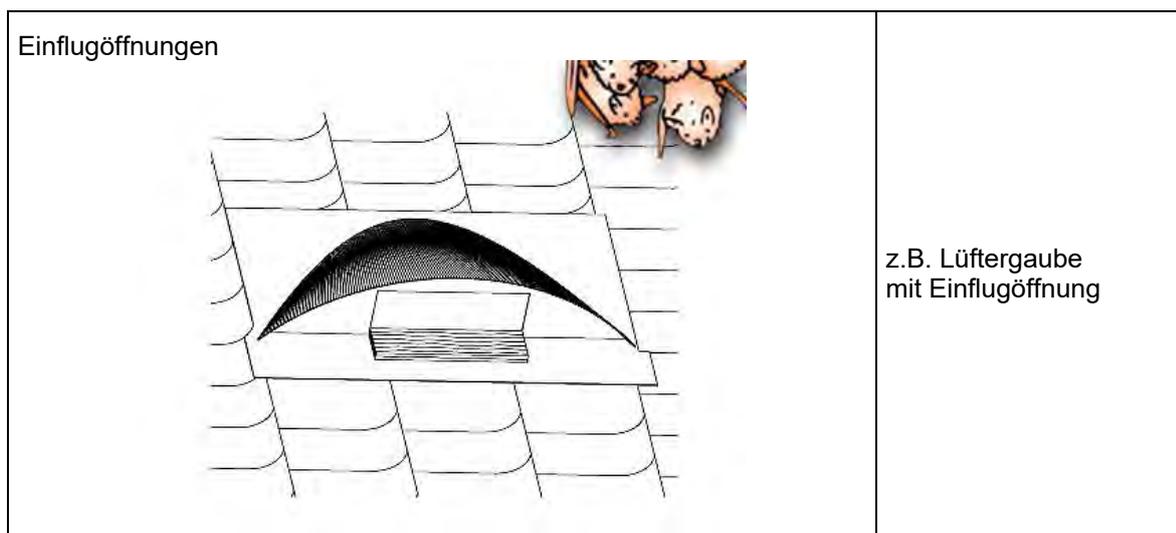


Abb. 9: Einbau einer Lüftergaube als Einflugöffnung für Fledermäuse (DIETZ & WEBER, 2000)

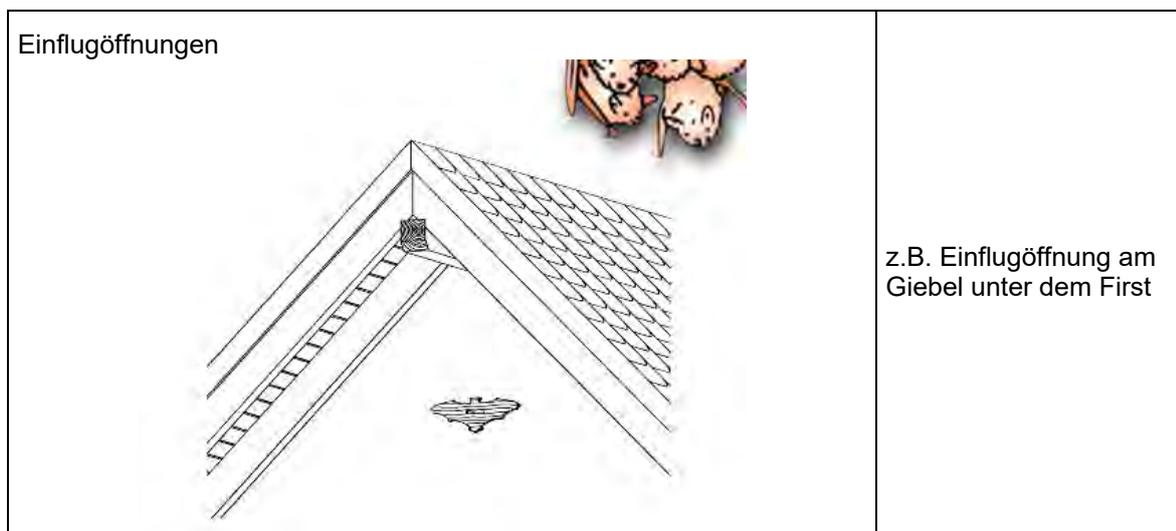


Abb. 10: Einbau einer Einflugöffnung für Fledermäuse am Giebel unter dem First (DIETZ & WEBER, 2000)

2.2.4 CEF-Maßnahme CEF 4

2.2.4.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogelarten bei Verlust von Niststätten und potenzieller bzw. nachgewiesenermaßen belegter Baumhöhlenquartiere in den vorhandenen Obstbäumen im Untersuchungsgebiet. Der Größe des entfallenden Streuobstbestandes beträgt ca. 1.300 m².

2.2.4.2 Maßnahme: Wiederherstellung und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen

Wiederherstellung und extensive Bewirtschaftung verbrachter und stark verbuschter Streuobstwiesen auf den Flste. Nrn. 1767 und 1768, Gemarkung Rudersberg-Steinenberg im Gewinn Eichberg. Die Größe der aufwertbaren Fläche beträgt ca. 4.100 m².

Hierzu ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen und das Schnittgut abzufahren. Die vorhandenen Obstbäume sind zu belassen. Die Erstpflege beinhaltet mehrmalige Schnittmaßnahmen, insbesondere einen Schnitt zur Wiederherstellung von Statik und Vitalität, Korrektur- und Auslichtungsschnitt und abschließender Korrekturschnitt. Starkes Totholz und Äste mit Spechthöhlen sind zu belassen, Habitatbäume (Höhlenträger) dürfen nicht gerodet werden. Die Bestandsdichte muss mindestens 50 Bäume/ha betragen, dies entspricht einer Mindestanzahl von ca. 20 Hochstamm-Obstbäumen bei der Größe des Streuobstbestands von ca. 4.100 m².



Abb. 11: Flste. Nrn. 1767 und 1768
Die beiden Flurstücke sind in einem ...
(Schlehen, Brombeere, Pfeifengras, Hagebutten)



Abb. 12: Flste. Nrn. 1767 und 1768
... fortgeschrittenen Sukzessionsstadium

Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig.

Für die Pflanzungen sind Hochstämme mit einem Stammumfang 12 - 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, 2 x verpflanzt ohne Ballen, zu verwenden. Es sind langlebige Obstbäume robuster Sorten auf Sämlingsunterlagen, z.B. Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Bohnapfel, Brettacher, Engelsberger, Gehrers Rambour, Gewürzluiken, Hauxapfel, Maunzenapfel, Jakob Fischer, Zabergäurenette, Gelbmöstler, Champagner-Bratbirne, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne und Walnuß zu pflanzen. Die Bäume sind gegen Verbiß zu schützen. Auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel ist zu verzichten. In Ausnahmefällen, z.B. Jungbaumpflege kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln erlaubt werden. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Nach Anpflanzung sind folgende Erstmaßnahmen durchzuführen: Angießen, Startdüngung, Aufschneiden und Anbinden.

Der Verlust der Obstbäume ist vor Beginn der Baumaßnahme zu kompensieren.

In den ersten 5 Jahren ist ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine Wühlmausbekämpfung, unter Beachtung des Schutzstatus des Maulwurfs, notwendig. Nachfolgend sind die Bäume alle 10 Jahre einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Die Grundfläche ist als extensives Grünland zu entwickeln. Bei Nachsaaten ist autochthones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Alternativ können „Heublumen“ (Saatgut aus Heustall) bzw. Mähgut (Heudrusch) verwendet werden. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts unter Erhalt von Sämen bzw. Altgrasstreifen, die partiell alternierend nur alle 2 - 3 Jahre gemäht werden zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Soweit sich die angestrebte Artenvielfalt nicht von selbst einstellt (Erfolgskontrolle nach 5 – 10 Jahren erforderlich entsprechend LEL, „Erfolgskontrolle Grünlandextensivierung“) ist eine Streifeneinsaat nach Teilumbruch in ausgehagerten Beständen mit bereits erloschenem Samenvorrat vorzunehmen.

Die Maßnahme wurde im Winterhalbjahr 2019 / 2020 umgesetzt.

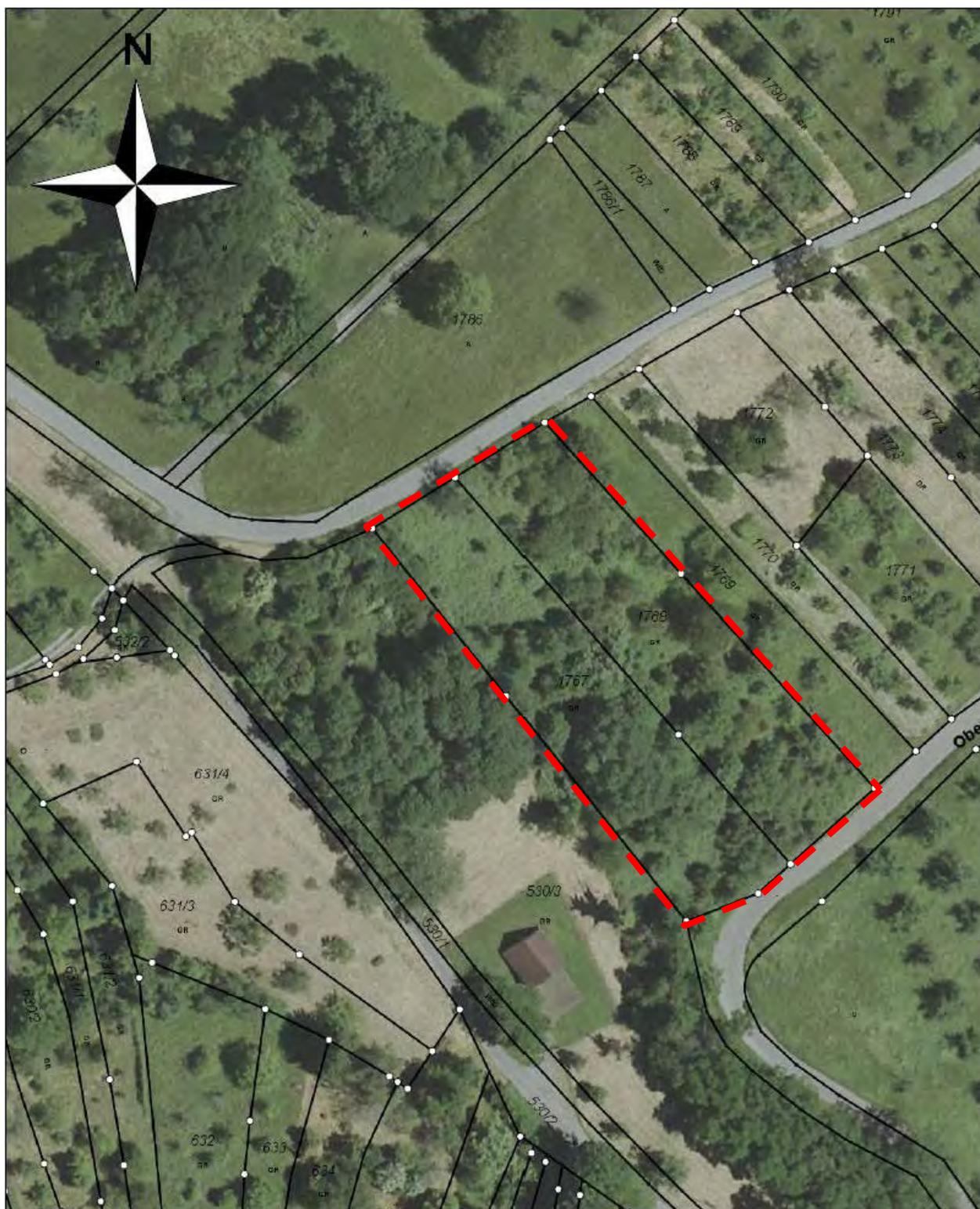


Abb. 13: Flste. Nrn. 1767 und 1768, Gemarkung Rudersberg-Steinberg im Gewinn „Eichberg“ (rot).



Abb. 14: Flste. Nrn. 1767 und 1768
Die beiden Flurstücke nach Umsetzung ...



Abb. 15: Flste. Nrn. 1767 und 1768
... der Maßnahme im Mai 2020

2.2.5 CEF-Maßnahme CEF 5

2.2.5.1 **Konflikt:** Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogelarten bei Verlust von Niststätten in der vorhandenen Linde. Betroffene Art: Mäusebussard.

2.2.5.2 **Maßnahme: Anbringen von Nistkörben - Mäusebussard**

Die maximal notwendige Anzahl von Nistkörben ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten vorhandenen Brutplätze der Brutvogelarten.

Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang ist im Untersuchungsgebiet ein Brutplatz des Mäusebussard (Linde) vorhanden.

Für das Anbringen von Nistkästen sind die vorhandenen Bäume auf den Streuobstwiesen- / Waldrandgrundstücken im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes (Flst. Nr. 697, Gemarkung Rudersberg-Schlechtbach, Gewinn „Gemeindacker“), siehe auch CEF-Maßnahme CEF 1: Abb. 1, geeignet.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Aufhängehöhe: ab 7 m
- Anbringort: u.a. Waldränder, im Waldinneren, Kahlschläge, Windwurfflächen und Obstbäume
- Anbringen von 3 Nistkörben aus Weidengeflecht, z.B. Schwegler Typ Ø 70 cm

3 Fazit

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

4 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II
- BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.
- BEUTLER, A., GEIGER, A., KORNACKER, P. M., KÜHNLE, K.D., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., BOYE, P., DIETRICH, E. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe: Natur und Landschaft, Bonn Bad-Godesberg 55, S. 48-52.
- BFN (2004): Berichtspflichten in NATURA 2000 Gebieten. Bundesamt für Naturschutz. S. 211- 215.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.
- BLAB, J. (1986): Biotopschutz für Tiere. Ulmer Verlag.
- BLATTWALD GBR - BAUMSACHVERSTÄNDIGENBÜRO (2020): Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (§ 44 f. BNatSchG), Überprüfung von Habitatstrukturen am Baum.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- DIETZ & WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen, Gießen
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.
- FARTMANN, T., GUNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.) (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie, 42: 379–383.
- FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag 879 S.
- HENLE, K. (1997): Naturschutzrelevante Nebenwirkungen feldherpetologischer Methoden. Mertensiella 7: 377 – 389.
- HÖLZINGER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2007.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. UTB Ulmer, Stuttgart: 1-519.

- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, in: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Schriftenreihe: Natur und Landschaft, Bonn Bad-Godesberg.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- NABU & DRV (HRSG.) (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 52.
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- USHER, M. & W. ERZ (1994): Erfassen und Bewerten im Naturschutz. Probleme – Methoden – Beispiele. Quelle & Meyer, Wiesbaden.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen.
- WERKGRUPPE GRUEN (2019): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse mit ergänzender Erfassung gebäudebewohnender Fledermäuse sowie Gebäudebegehung zum Bebauungsplan „Heidackerweg Nord“ in Rudersberg-Schlechtbach.
- WERKGRUPPE GRUEN (2020): Tierökologisches Gutachten zum Bebauungsplan „Heidackerweg Nord“ in Rudersberg-Schlechtbach.